

Sitzung vom 9. Juni 2021

**615. Anfrage (Erweiterung Deponie «Chalberhau»:
Naturschützerischer Wert des Waldes)**

Kantonsrat Thomas Honegger, Greifensee, und Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, haben am 29. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Deponie «Chalberhau» in Rümlang soll gemäss Revision 2017 des kantonalen Richtplans von 5 ha auf ca. 16 ha erweitert werden. Für die Erweiterung müssen über 10 ha Wald gerodet werden. Erhebungen, die anscheinend für einen künftigen Umweltverträglichkeitsbericht ausgeführt wurden, zeigen offenbar einen überdurchschnittlichen naturschützerischen Wert des zu rodenden Waldes. Der Wald weist einen grossen Bestand an uralten Eichen auf, der mutmasslich das Habitat für sehr seltene Käfer und weitere Insektenarten bietet. Bei den Käfern könnte es sich um Urwaldreliktarten handeln, die sich nur in Alt- und Totholz von dicken Eichen vermehren. Eine Umsiedlung oder die Förderung eines Ersatzstandortes würde sich in diesem Fall als faktisch unmöglich herausstellen. Zudem beherbergt der Wald den gefährdeten Mittelspecht und viele Flechtenarten.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Welche seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind von der Deponieerweiterung betroffen?
2. Welche Bedeutung nimmt der für die Deponieerweiterung zu rodende Wald für die besagten Tier- und Pflanzenarten ein? Welche ökologischen Grundlagen sind seit wann im Besitze der Baudirektion? Welche wurden dem Kantonsrat wann zur Verfügung gestellt? Wie haben die Abteilung Wald und die Fachstelle Naturschutz zur Deponieerweiterung Stellung genommen? Haben sie den ökologischen Wert erkannt und kommuniziert?
3. Welche alternativen Standorte oder angrenzende Flächen hat die Baudirektion im Jahr 2017 geprüft, um dem Vermeidungsgebot gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz Rechnung zu tragen?
4. Rechtfertigt der mögliche Fund der seltenen Käferarten eine Unterstufung des betroffenen Waldes? Werden für die Wälder angrenzend an den «Chalberhau» mit ähnlichem Habitattyp und einem hohen Anteil von alten Bäumen eine Schutzabklärung durchgeführt?

5. Wie garantiert die Betreiberin, dass das wertvolle Habitat in der ursprünglichen Qualität wieder hergestellt wird? Wurden/werden unabhängige Fachleute beigezogen, die solche ökologische Ersatzmassnahmen auf die Realisierbarkeit prüfen?
6. Wie garantiert die Betreiberin, dass die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten während der Betriebszeit einen adäquaten Ersatzstandort erhalten?
7. Wie lässt sich in Zukunft bei Richtplaneinträgen der Biodiversität besser Rechnung tragen? Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, Planungsmassnahmen durch ein unabhängiges Fachgremium auf die Auswirkungen bei der Biodiversität überprüfen zu lassen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Honegger, Greifensee, und Wilma Willi, Stadel, wird wie folgt beantwortet:

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 beantragte die Eberhard Recycling AG (nachfolgend die Gesuchstellerin) eine Erweiterung des Richtplaneintrags der Deponie Chalberhau. Als Grundlage für den Erweiterungsantrag hatte sie mit Bericht vom 30. September 2016 eine Standortevaluation für die Anpassung des Richtplaneintrags mit ökologischer Wirkungsstudie durchgeführt. Zudem wurde im Bericht vom 29. Oktober 2018 die Standortgebundenheit gemäss Waldgesetzgebung geprüft und ein Variantenstudium durchgeführt. Die Erweiterung der Deponie Chalberhau wurde sodann in die Richtplanrevision 2017 aufgenommen und am 29. März 2021 vom Kantonsrat beschlossen (Vorlage 5517b). Auf Stufe Richtplan werden bei einer Deponie lediglich der Standort, das Volumen und der Deponietyp festgelegt. Die Bezeichnung einer Deponie im kantonalen Richtplan ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die weiteren Planungsschritte. Die Bewilligungsfähigkeit sowie detailliertere Planungsschritte wie z. B. die parzellenscharfe Flächennutzung, Etappierung und Ersatzmassnahmen werden im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abschliessend geklärt, falls nötig unter Vornahme einer umfassenden Interessenabwägung.

Zu Frage 1:

Gemäss dem Schweizerischen Informationszentrum für Arten (InfoSpecies) sind zurzeit im Perimeter der Deponieerweiterung 13 national prioritäre Arten aus verschiedenen Artengruppen dokumentiert. Es handelt sich dabei um acht Vogel- und drei Flechtenarten sowie um den Feldhasen und das Braune Langohr (Fledermausart). Zudem sind zwei wei-

tere Fledermausarten nachgewiesen, welche nach dem Anhang 3 zur Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) geschützt sind. Detaillierte Untersuchungen dieser und weiterer betroffener Artvorkommen sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Gesuchstellerin vorzunehmen.

Zu Frage 2:

Die Erweiterung betrifft ein Waldgebiet, das früher als Mittelwald genutzt wurde. Die noch zahlreich vorhandenen alten Eichen sind wichtige Biotopbäume, insbesondere für seltene Flechten und holzbewohnende Insekten. Die teilweise strukturreichen Waldsäume werden von verschiedenen geschützten Fledermausarten (u. a. Braunes Langohr, Weissrandfledermaus) als Jagdrevier genutzt. Der Waldrand und der östliche Teilbereich haben gemäss Waldentwicklungsplan die Vorrangfunktion biologische Vielfalt und sind als Eichenfördergebiet bezeichnet. Insofern wurde der hohe ökologische Wert des Waldes erkannt und entsprechend ausgewiesen.

Im Rahmen der Ämterkonsultation zur Teilrevision des Richtplans haben sich die Fachstelle Naturschutz und die Abteilung Wald gegen eine Deponieerweiterung ausgesprochen. Die verlangte und zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens notwendige umfassende Interessensabwägung wird jedoch im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens und der gleichzeitig durchzuführenden UVP vorzunehmen sein.

Als Grundlage für eine Anpassung des Richtplaneintrags hat die Gesuchstellerin der Baudirektion 2016 eine ökologische Wirkungsstudie eingereicht. Dieses Dokument enthält für die Bereiche Flora, Fauna, und Lebensräume nur sehr summarische Angaben und wurde dem Kantonsrat denn auch nicht vorgelegt. Weitergehende Abklärungen erfolgen im Auftrag der Gesuchstellerin im Hinblick auf das UVP-Verfahren. Die Datenhoheit dieser Untersuchungen liegt bei der Auftraggeberin bzw. Gesuchstellerin. Die Erkenntnisse aus diesen Abklärungen werden Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) sein und als Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit durch die Fachstellen und die notwendige Interessenabwägung dienen.

Zu Frage 3:

Der Standort Chalberhau befindet sich schon seit 1995 im kantonalen Richtplan. Eine umfassende Standortevaluation, die in den 1990er-Jahren begann und mit der Richtplanteilrevision 2009 abgeschlossen wurde, hat die aus hydrogeologischer Sicht am besten geeigneten Standorte für den ganzen Kanton untersucht und festgelegt. Der Deponiestandort Chalberhau wurde damals als geeigneter Standort für eine Reaktor- oder Reststoffdeponie vorgeschlagen. Der Perimeter umfasste weitgehend das Gebiet der aktuell vorgeschlagenen Richtplanerweiterung

(total 16 ha), wurde mit dem Richtplaneintrag aber auf 5 ha verkleinert. Im Rahmen der damaligen Standortevaluation wurden auch mögliche Alternativen zum Standort Chalberhau geprüft. Das Erweiterungsbegehren in den Wald fusst auf dem Wissen zum Untergrund aus besagter Standortevaluation. Eine neuerliche Alternativenprüfung hat vor der Richtplananpassung 2017 jedoch nicht stattgefunden.

Als Grundlage für die im Rahmen der Richtplanrevision 2017 beschlossene Erweiterung wurde von der Deponiebetreiberin eine Standortevaluation mit ökologischer Wirkungsstudie durchgeführt, die Standortgebundenheit gemäss Waldgesetzgebung geprüft sowie ein Variantenstudium am Standort Chalberhau durchgeführt. Diese Grundlagen bedürfen im Rahmen des UVP-Verfahrens gestützt auf die heutigen tatsächlichen Verhältnisse noch einer Vertiefung, um die Standortgebundenheit und das Vermeidungsgebot gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) abschliessend prüfen zu können.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich sind Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten und von Arten, die in den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) erlassenen oder anerkannten Roten Listen aufgeführt sind, schützenswert (Art. 14 Abs. 3 Bst. b und d NHV). Ob für die betroffenen Waldflächen und die Wälder angrenzend an den «Chalberhau» eine Schutzabklärung durchzuführen ist, wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens mit UVP zu entscheiden sein.

Zu Fragen 5 und 6:

Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wie auch notwendige temporäre Massnahmen zum Schutz von betroffenen Tier- und Pflanzenarten sind im UVB aufzuzeigen und werden durch die Fachstellen – allenfalls unter Beizug von weiteren Fachpersonen – auf ihre Realisierbarkeit und Angemessenheit geprüft. Die abschliessende Beurteilung erfolgt im UVP-Verfahren, in welchem die zuständige Behörde – falls die Umweltverträglichkeit für den geplanten Eingriff in den Wald gegeben ist – notwendige Auflagen zur Umsetzung und zur Erfolgskontrolle verfügen kann.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich werden vor Richtplaneinträgen Standortevaluationen anhand einer Vielzahl von Kriterien durchgeführt. Hierzu gehören auch ökologische Betrachtungen insbesondere bei einer Beanspruchung von Waldflächen. Jedes Richtplanverfahren bietet die Möglichkeit, die Deponieplanung auf aktualisierte Grundlagen abzustellen, wobei alle betroffenen Fachdisziplinen einbezogen werden. Die Beurteilung erfolgt dabei anhand der vorhandenen Datengrundlagen, sodass deren Qualität für die Ausgewogenheit des Prozesses von grosser Bedeutung ist.

Dieser Prozess liesse sich allenfalls optimieren, insbesondere für Standorte mit erhöhtem Konfliktpotenzial. Auf Bundesebene wird dazu der Ansatz der Wirkungsbeurteilung verfolgt, der auch die Anforderungen an eine Strategische Umweltprüfung integriert. Das BAFU und das Bundesamt für Raumentwicklung entwickeln zurzeit eine entsprechende Methodik für die Anwendung bei der kantonalen Richtplanung.

Ist bei einem Vorhaben ein externes Gutachten im Bereich der Biodiversität notwendig, wird die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) von Gesetzes wegen für eine Stellungnahme angefragt (§ 3 Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG vom 12. Januar 2005 [LS 702.111]). Im vorliegenden Fall ist auf der Ebene der Nutzungsplanung im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplanverfahrens eine UVP notwendig. Zeigt sich dort, dass zusätzlich ein Gutachten der NHK sinnvoll wäre, kann ein solches eingeholt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli